

Kammergericht

Az.: 23 UKI 1/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

**Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucher-
zentrale Bundesverband e.V.**, vertreten durch d. Vorständin Rudi-Dutsch-
ke-Str. 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Kathalia GbR, vertreten durch d. Gesellschafterinnen
Falckensteinstraße 6, 12307 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

hat das Kammergericht - 23. Zivilsenat - durch den Richter am Kammergericht als
Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.07.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall
der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €,
ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs
Monaten, diese zu vollstrecken an ihren Gesellschafterinnen, zu unterlassen,

in Bezug auf Verträge über die Einstellung von Pferden in eine Offenstallhaltung, die mit
Verbraucher:innen geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Bestim-

mungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, zu verwenden sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

(§ 12 Sonstiges)

1. Die Integration in die bestehende Herde erfolgt nach Ermessen des Vermieters. Der Vermieter behält sich vor, das Pferd jederzeit wieder von der Herde zu trennen und separat zu stellen.
2. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 52,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.03.2025 zu zahlen.
3. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 4/5 und die Beklagte zu 1/5.
5. Das Urteil ist wegen des Tenors zu 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
6. Die Revision wird nicht zugelassen.

I. Tatbestand

Der Kläger macht als klagebefugter Verbraucherverband gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche gemäß § 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) geltend. Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist die Kathalia GbR., deren geschäftsführende Gesellschafterinnen Frau
sind. Diese schließen für die GbR mit Verbrauchern Verträge mit der Bezeichnung „Mietvertrag Stellplatz 'Kuhkoppel'“ über Stellplätze für Pferde auf der „Kuhkoppel“ in Schenkenhorst. In § 1 des Vertragsformulars, Anlage K1, heißt es insoweit zum Vertragsgegenstand: „1. Es wird ein Stellplatz für das Pferd [...] auf der „Kuhkoppel“ (Offenstallhaltung) vermietet.“

Im Rahmen dieser Verträge über „Stellplätze“ verwendet die Beklagte die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Anlage K1, mit den beanstandeten, aus den Anträgen ersichtlichen Klauseln.

Mit Schreiben vom 31.10.2024, Anlage K2, mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte sie erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Der Kläger behauptet unter Bezugnahme auf sein Abmahnschreiben, bei ihm entstünden für eine Abmahnung durchschnittlich Kosten in Höhe von nicht weniger als 242,99 € netto. Der Forderungsbetrag berechne sich auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation, die derzeit auf dem Rundschreiben "Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen" des Bundesministeriums der Finanzen vom 29.07.2022 beruhe.

Im Übrigen ist der Kläger der Ansicht, die in den Anträgen genannten Klauseln seien wegen Verstoßes gegen § 307 BGB unwirksam. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung in den Entscheidungsgründen verwiesen.

Der Kläger beantragt mit seiner am 28.03.2025 zugestellten Klage,

I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Gesellschafterinnen, zu unterlassen,

in Bezug auf Verträge über die Einstellung von Pferden in eine Offenstallhaltung, die mit Verbraucher:innen geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Bestimmungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, zu verwenden sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen

1. (§ 3 Stellplatzmiete)

3. Die Abwesenheit des Pferdes, für das der Stellplatz gemietet wird, lässt die Verpflichtung zur Mietzahlung bis zur fristgerechten Kündigung unberührt.

2. (§ 8 Hufbeschlagnahme, Tierarzt, Wurmkur, Impfung)

1. [...] Der Vermieter ist berechtigt, auf Rechnung des Mieters einen Hufschmied zu beauftragen, sofern dies erforderlich erscheint.

3. (§ 8 Hufbeschlagnahme, Tierarzt, Wurmkur, Impfung)

2. Der Vermieter kann im Namen und auf Kosten des Mieters einen Tierarzt bestellen, wenn das Hinzuziehen eines Tierarztes erforderlich erscheint. In nicht dringenden Fällen ist die telefonische Zustimmung des Mieters einzuholen.

4. (§ 12 Sonstiges)

1. Die Integration in die bestehende Herde erfolgt nach Ermessen des Vermieters. Der Vermieter behält sich vor, das Pferd jederzeit wieder von der Herde zu trennen und separat zu stellen.

5. (§12 Sonstiges)

3. [Das Unterstellen des Pferdes des Mieters erfolgt in einer geschlechtergemischten Herde.] Bei wiederholtem Aufsteigen eines Wallaches auf eine Stute, behält sich der Vermieter jederzeit das Recht vor, den betroffenen Wallach zu separieren und/oder fristgerecht zu kündigen.

II. die Beklagte ferner zu verurteilen, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die Abmahnkosten für überhöht und verteidigt die Wirksamkeit ihrer streitgegenständlichen Geschäftsbedingungen.

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet. Hinsichtlich der Klausel in § 12 Nr. 1 (Antrag zu 4.) steht dem Kläger ein Anspruch aus § 1 UKlaG zu. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

1. Zum Antrag zu 1. (§ 3 Stellplatzmiete)

Nach Ansicht des Klägers verstößt die Klausel gegen § 307 Abs. 1, § 307 Abs. 2 BGB i.V.m. § 543 BGB, da sie einen Ausschluss des außerordentlichen Kündigungsrecht aus wichtigem Grund enthalte. Nach dem Wortlaut der streitgegenständlichen Klausel sei aber eine außerordentliche fristlose Kündigung ausgeschlossen, da in diesem Fall - trotz Abwesenheit des Pferdes - eine Fortzahlungspflicht der Miete bis zum Ablauf der fristgerechten ordentlichen Kündigungsfrist bestehe.

Dem ist nicht zu folgen.

Der unmittelbare Regelungsgehalt ist die fortbestehende Vergütungspflicht. Diese ist unproblematisch (vgl. BGH, Urteil vom 12.02.2020 – XII ZR 61/19 –, Rn. 20, juris). Dem Wortlaut „bis zur ...“ nach bezeichnet der beanstandete Passus die zeitliche Grenze der Vergütungspflicht (nur) im Falle einer fristgerechten bzw. ordentlichen Kündigung. Entgegen der Ansicht des Klägers enthält der Passus seinem Wortlaut nach keinerlei Regelung für den Fall einer außerordentlichen Kündigung. Eine solche wird weder ausdrücklich noch sinngemäß benannt. Die Annahme des Klägers, die Fortzahlungspflicht gelte auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, beruht vielmehr auf einer von ihm vorgenommenen Auslegung, für die es allerdings keinerlei Anhaltspunkte gibt. Die Nichtnennung der außerordentlichen Kündigung erklärt sich aus dem fehlenden Regelungsbedürfnis. Denn sie wird sofort wirksam, so dass eine Vergütungspflicht entfällt.

2. Zum Antrag zu 2. und 3. (§ 8.1 Hufschmied; § 8.2 Tierarzt)

Nach Ansicht des Klägers könne nach dem Wortlaut der Klausel der Vermieter auf Kosten des Mieters einen Hufschmied/ Tierarzt beauftragen, sofern ihm dies erforderlich erscheine. Die Klausel sei bereits intransparent, da nicht klar sei, in welchen Fällen dies möglich und erforderlich sei. Des Weiteren stelle es einen unzulässigen Eingriff in die Rechte des Eigentümers dar, ohne weitere Rücksprache mit ihm und ohne seine Zustimmung, ohne Erforderlichkeit und/oder berechtigten Grund einen Hufschmied/ Tierarzt nach Wahl des Vermieters zu beauftragen.

Die verwendete Formulierung ermögliche es, auch willkürlich tätig zu werden. Berechtigte Interessen des Mieters, einen Hufschmied/ Tierarzt nach eigener Wahl (etwa wegen einer langjährigen Geschäfts- oder besonderen Vertrauensbeziehung) zu beauftragen, blieben damit unberück-

sichtigt; es bestehe beim Hufschmied nicht einmal die Pflicht, den Mieter über eine solche vom Vermieter für erforderlich erachtete Maßnahme zu informieren.

Die Klauseln sind nicht intransparent und halten einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB statt.

a) Das ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Denn die Regelung entspricht weitgehend dem § 693 BGB. Danach ist der Hinterleger (hier der „Mieter“) zum Ersatz verpflichtet, wenn der Verwahrer (hier der „Vermieter“) zum Zwecke der Aufbewahrung Aufwendungen macht, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf. Die Kosten für den Hufschmied oder für den Tierarzt stellen Aufwendungen im Sinne der Vorschrift dar. Aufwendungen sind freiwillige Opfer aus dem Vermögen des Beauftragten (Verwahrers/ „Vermieters“), die dieser zur Erreichung des Verwahrungszwecks oder für die Interessen eines anderen auf sich nimmt (vgl. Grüneberg in Grüneberg, BGB, 84. Aufl., § 670 Rn. 3).

Dabei kann dahinstehen, ob es sich um eine mit der normativen Regelung vollständig übereinstimmende AGB („deklaratorische Klausel“) handelt, welche nach § 307 Abs. 3 BGB nicht der Inhaltskontrolle unterliegt (vgl. Grüneberg, a.a.O., § 307 Rn. 50). Dagegen spricht, dass es sich vorliegend um einen typengemischten Vertrag handelt. Die weitgehende sprachliche und inhaltliche Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung des § 693 BGB spricht jedenfalls für die Wirksamkeit der Klausel.

b) § 693 BGB ist anwendbar. Denn es handelt sich bei dem vorliegenden Vertrag um einen typengemischten Vertrag mit Schwerpunkt im Verwahrungsrecht.

Tierbetreuungsverträge stellen sich regelmäßig als typengemischte Verträge dar. Auf solche Verträge wendet der Bundesgerichtshof die Schwerpunkttheorie an. Danach ist ein typengemischter Vertrag grundsätzlich nach einem einzigen Vertragsrecht zu beurteilen, nämlich nach demjenigen, in dessen Bereich der Schwerpunkt des Vertrages liegt (vgl. BGH, Urteil vom 02.10.2019 – XII ZR 8/19 –, BGHZ 223, 225-234, Rn. 12). Mietvertragliche Regelungen finden Anwendung, soweit sich die vertragliche Hauptpflicht des Betreuenden in der Überlassung eines Stalles, einer Pferdebox, eines Käfigs o.ä. beschränkt. Schuldet der Betreuende nach dem Vertragsinhalt über die Überlassung eines umschlossenen Raumes hinaus als vertragswesentlich auch die Fütterung des Tieres bzw. Reinigung der Pferdebox, treten also dienst- bzw. kaufrechtliche Elemente hinzu, bestehen gewisse Parallelen zum Beherbergungsvertrag, bei dem nach herrschender

Meinung ebenfalls noch das Mietrecht dominiert (vgl. MüKo - Häublein, BGB, vor § 535 Rz. 34 m.w.N.). Beim Einstellungsvertrag kommt hingegen als vertragswesentlich und typusprägend die Pflicht zur Übernahme der Fürsorge und Obhut für das Lebewesen hinzu. Entsprechende Vereinbarungen haben schwerpunktmäßig verwahrungsrechtliche Elemente mit der Folge, dass die Regelungen zum Verwahrungsvertrag anwendbar sind (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 04.01.2011 – 12 U 91/10 –, Rn. 11, juris; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 16.02.2021 – 3 U 6/17 –, Rn. 24, juris; OLG Frankfurt, Urteil vom 12.11.2024 – 26 U 24/23, MDR 2025 S. 441f.). So liegt es hier.

c) Nach § 1 ist Vertragsgegenstand die „Vermietung“ eines „Stellplatzes auf der „Kuhkoppel“ (Offenstallhaltung)“.

In der Offenstallhaltung steht allen Pferden einer Gruppe ein überdachter Bereich als Witterungsschutz zur Verfügung, häufig mit Fressständern, Futterkrippen oder Heuraufen und einer Selbsttränke, die von den Pferden jederzeit aufgesucht werden können. Dem Offenstall angeschlossen liegen die Weiden oder Ausläufe. Eine weich eingestreute Liegefläche muss den Pferden zur Verfügung gestellt werden. Das Pferd kann sich zwischen dem geschützten Stallbereich und dem offenen Außenbereich hin und her bewegen (Wikipedia, Bearbeitungsstand 07.06.2025, Aufruf vom 09.07.2025, unter den Stichwörtern „Pferdehaltung/ Haltungsformen/ Offenstallhaltung“).

Die vertraglichen Regelungen entsprechen dieser Beschreibung einer „Offenstallhaltung“. Die Regelungen in § 12 Nr. 1-3 sehen die Integration des Pferdes in eine Herde vor. Zu den vertraglichen Aufgaben gehört die Fütterung des Pferdes. Dies folgt aus § 12 Nr. 4, der das Heu zur Versorgung der Pferde regelt. Das Einstellen des Pferdes in eine Stallbox ist nicht vorgesehen. Die dem „Vermieter“ obliegende Fürsorge für das Pferd spiegelt sich in den beanstandeten Regelungen des § 8 wieder, wonach er sich gegebenenfalls um die medizinische Versorgung des Pferdes kümmern muss.

Die Pflicht zur Fürsorge und Obhut über das Pferd stehen danach im Vordergrund und sind vertragswesentlich. Der rechtliche Schwerpunkt des Einstellungsvertrages fällt in den Bereich des Verwahrungsrechts mit der Folge, dass die Regelungen zum Verwahrungsvertrag anwendbar sind.

Es handelt sich entgegen der Bezeichnung im Vertrag nicht um einen Mietvertrag, da die Überlassung einer bestimmten Mietsache, z.B. einer Stallbox oder sonstiges Raumes, nicht geschuldet

ist. Dies ergibt sich mittelbar auch aus § 6. Jedenfalls tritt das mietvertragliche Element in den Hintergrund. Es liegt auch nicht schwerpunktmäßig ein Dienstvertrag vor, da eine Arbeit am oder mit dem Pferd wie etwa ein Beritt oder eine Dressur nicht geschuldet ist (vgl. BGH, Urteil vom 02.10.2019 – XII ZR 8/19 –, BGHZ 223, 225-234, Rn. 13, juris).

d) Es bedarf für die Wirksamkeit der Klausel bei Beauftragung des Hufschmiedes keiner vorherigen Information oder Einholung einer Zustimmung. Das ergibt sich zum einen wiederum aus § 693 BGB, der solches nicht vorsieht.

Zum anderen überwiegt das Interesse der Beklagten an einem reibungslosen und vereinfachten Ablauf der Betreuung. Das Interesse des Einstellers („Mieters“), wegen einer langjährigen Geschäfts- oder Vertrauensbeziehung einen Hufschmied nach eigener Wahl zu beauftragen, muss demgegenüber zurücktreten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit eines Hufschmiedes zwar wichtig ist, es sich aber anders als bei der Behandlung einer Erkrankung um eine routinemäßige (Pflege), wiederkehrende Tätigkeit handelt.

Die finanziellen Interessen sind nach der Wertung des Gesetzes durch das Merkmal, die Aufwendungen „für erforderlich halten“ zu dürfen, hinreichend gewahrt. Es muss sich um Aufwendungen handeln, die der Beauftragte/ Verwahrer nach sorgfältiger Prüfung der ihm bekannten Umstände vernünftigerweise aufzuwenden hatte (vgl. Grüneberg, BGB, 84 Aufl., § 670 Rn. 4). Das Merkmal der „Erforderlichkeit“ ist, wie die Rechtsprechung zu § 670 BGB zeigt, rechtlich überprüfbar und stellt einen Schutz für den Einsteller dar. Der Entscheidungsspielraum der Beklagten ist durch das Tierschutzgesetz eingegrenzt, was bei der Erforderlichkeit zu berücksichtigen sein wird. Willkürliche oder nicht tiergerechte Maßnahmen können nicht erforderlich sein. Angesichts der Unberechenbarkeit des Verhaltens von Tieren ist eine etwas weiter gefasste Formulierung zweckmäßig.

e) Bei der Beauftragung eines Tierarztes ist nach der Klausel nicht nur die Information, sondern die Zustimmung des „Mieters“ erforderlich. Damit ist das Interesse des Mieters an der Geschäfts- und Vertrauensbeziehung hinreichend gewahrt. Die von dem Kläger für erforderlich gehaltene Erweiterung der Benachrichtigungs- und Zustimmungspflicht auch auf dringende Fälle ist nicht geboten. Demgegenüber überwiegt das Tierwohl, das bei einem Zuwarten gefährdet wäre. Anderenfalls bestünde keine Dringlichkeit. Aus dem 2. Satz „in nicht dringenden Fällen ist die telefonische Zustimmung des Mieters einzuholen“ ergibt sich nach zutreffender Auffassung der Beklagten hinreichend deutlich, dass ein Notfall vorliegen muss, damit der „Vermieter“ berechtigt

ist, einen Tierarzt zu beauftragen.

3. Zum Antrag zu 4. (§ 12 Nr. 1 Integration in die Herde)

Nach Ansicht des Klägers muss nach dem Wortlaut der Klausel der „Vermieter“ bei Ausübung seines Ermessens die Belange des betroffenen Tieres nicht berücksichtigen. Damit sei nicht sichergestellt, dass alle Pferde hinreichende Bewegungs- und Kontaktmöglichkeiten haben. Es müssen stets alle Belange der Tiere und des Vermieters gegeneinander abgewogen werden. Dies gewährleiste die Klausel nicht, weshalb sie unwirksam sei.

Die Klausel verstößt gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Die Klausel stellt einen erheblichen Eingriff in das Vertragsgefüge dar, da es sich bei dem Einstellen der Pferde in die Gruppe oder Herde um einen Teil der Hauptleistungspflicht handelt. In tatsächlicher Hinsicht sind die große Bedeutung für das einzelne Pferd, sich in oder in der Nähe der Herde aufhalten zu können, und umgekehrt die nachteiligen Auswirkungen einer Separierung, zwischen den Parteien unstreitig. Wenn die Beklagte ausführt, die Herdenhaltung entspreche nicht dem status quo, und auf das Beispiel der Sportpferde verweist, so hat dies mit dem hiesigen Vertrag nichts tun. Denn dieser sieht wie ausgeführt eine Offenstallhaltung vor.

Die Beklagte macht geltend, es ergebe sich aus dem Wort „Ermessen“, dass der Vermieter unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes auf die Belange eines jeden Pferdes Rücksicht nehmen müsse. Hierzu gehörten einerseits die Belange der bereits vorhandenen Herde und andererseits auch die des Einzelpferdes. Damit vermag sie nicht durchzudringen, weil sie diese Gesichtspunkte der Ermessensausübung nicht in der Klausel benannt hat.

Wird eine Hauptleistungspflicht nach dem Ermessen des Verwenders beschränkt, so müssen berechtigter Anlass und Ausmaß der Beschränkung für den Kunden erkennbar und abschätzbar sein. Da derartige Klauseln des Verwenders einen einseitigen Eingriff in den ausgehandelten Vertrag ermöglichen, sind sie gemessen an § 307 Abs. 1 BGB nur dann zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse der Verwenderin hieran besteht und sowohl Anlass, Voraussetzungen als auch Umfang des Leistungsbestimmungsrechts so hinreichend konkretisiert sind, dass der Kunde eine (Entgelt)änderung vorhersehen kann (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2007 – III ZR 247/06, Rn. 21, 33). Dies hat der Senat im Anschluss an die BGH-Rechtsprechung für Preisanpassungsklauseln in der Form der Leistungsvorbehaltsklausel entschieden (Urteil vom 15.11.2023 – 23 U

15/22 –, Rn. 18, juris). Anders als bei den Preisänderungen geht es vorliegend nicht in erster Linie um die Wahrung der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung. Gemeinsam ist den Fällen aber, dass von der vertraglich vereinbarten Hauptleistung abgewichen werden soll und dadurch gegen das Prinzip der Vertragsbindung verstoßen wird. Danach sind Abweichungen vom Vertrag nur mit Zustimmung der Vertragsparteien möglich.

Die Einräumung eines Ermessens bei der Integration in die Herde ist für sich nicht zu beanstanden. Sie rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass das Verhalten von Tieren nicht sicher vorhersehbar und beherrschbar ist und von daher eine Vielzahl von Fallgestaltungen denkbar ist, in denen ein Eingreifen erforderlich werden kann (vgl. zur Schwierigkeit der Integration in die Gruppe OLG Celle, Beschluss vom 08.01.2024 – 20 U 14/23 –, Rn. 17, juris). Die Leistungserbringung der Beklagten hängt nicht allein von ihrer Leistungsbereitschaft, sondern ebenso von dem Verhalten der Pferde ab. Auf der anderen Seite muss im Interesse des eingestellten Pferdes und seines Eigentümers, der sich bewusst für eine Offenstallhaltung entschieden hat, gewährleistet sein, dass eine Trennung und Separation des Pferdes nur aus Gründen des Tierwohls von Herde und Einzelpferd erfolgen darf (Anlass) und ultima ratio sein sowie auf das erforderliche Maß beschränkt sein muss (Ausmaß). Den Ausführungen des Klägers in seiner Replik auf S. 3 ist insoweit zuzustimmen.

Der in der mündlichen Verhandlung seitens der Beklagten erhobene Einwand, § 12 Nr. 1 sei lediglich vorangestellt und werde durch die nachfolgenden Ziffern konkretisiert, greift nicht durch. Ein verständiger und redlicher Vertragspartner wird die Klauseln in § 12 jeweils als eigenständige Regelung auffassen, da sie gleichberechtigt nebeneinander aufgezählt werden. Eine Voranstellung der Nr. 1 im Sinne eines Vor-die-Klammer-ziehens ist nicht erkennbar.

4. Zum Antrag zu 5. (§ 12 Nr. 3 Separation des Wallachs)

Nach Ansicht des Klägers stellt die Klausel nicht sicher, dass in einer derartigen Situation vor einer Entscheidung über das Separieren alle gegenseitigen Interessen abgewogen werden. Hierbei seien sowohl die Belange des betroffenen Tieres, der anderen Tiere, der Eigentümer der Tiere und des Vermieters mit einzubeziehen.

Die Klausel hält nach den obigen Maßstäben (vgl. die Ausführungen zu § 12 Nr. 1) einer Kontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB noch stand. Die Klausel nennt anders als § 12 Nr. 1 einen berechtigten Anlass. Dem Interesse des Wallachs bzw. dessen Eigentümer wird hinreichend da-

durch Rechnung getragen, dass mit dem Erfordernis des „wiederholten“ Aufsteigens eine gewisse Intensität erreicht sein muss.

Aufgrund der einschneidenden Wirkung der Separation für das Pferd (vgl. oben), muss diese wiederum auf das erforderliche Maß beschränkt sein (Ausmaß). Eine solche Beschränkung auf das Erforderliche sieht die Klausel zwar ausdrücklich nicht vor, sie ergibt sich aber im Wege der Auslegung. Da hier der konkrete Anlass genannt wird, wird ein verständiger und redlicher Vertragspartner die Klausel dahingehend verstehen, dass die Separation nur solange erfolgen darf, wie dies erforderlich ist und der Anlass besteht, also längstens für die Dauer der Läufigkeit einer Stute.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der regelmäßig beteiligten Verkehrskreise verstanden werden. Dabei sind die Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen, rechtlich nicht vorgebildeten Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen. Gänzlich fernliegende Auslegungsmöglichkeiten bleiben bei der Klauselkontrolle außer Betracht (vgl. BGH, Urteil vom 05.06.2018 – XI ZR 790/16 – Rn. 37). Es kann daher nicht unterstellt werden, die Klausel erlaube es der Beklagten, das Tier nicht artgerecht anderweitig unterzustellen. Für ein solches Verständnis gibt es keinen Anhaltspunkt.

Im Übrigen bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Es ist legitim, den betreffenden Wallach aus der Herde zu nehmen. Denn auch ohne diese Regelung müsste der „Vermieter“ zum Schutze der läufigen Stute eingreifen, da er sich andernfalls schadensersatzpflichtig machen würde (vgl. allgemein BGH, Urteil vom 12.01.2017 – III ZR 4/16 –, Rn. 13, juris). Bei der Beurteilung einer Klausel ist von den Vorschriften des dispositiven Rechts, die ohne die Klausel gelten würde, auszugehen (vgl. Grüneberg, BGB, 84. Aufl., § 307 Rn. 12). Wenn die Beklagte sich hierbei für die Separation des Wallachs entscheidet, ist dies vor dem Umstand vertretbar, dass nicht dem Wallach, sondern vor allem der Stute eine Verletzung droht. Die Pflicht zum Eingreifen besteht gegenüber dem Eigentümer der Stute. Der Wallach kann, mag sein Verhalten auch tiergerecht sein, als „Störer“ angesehen werden, da von ihm die Gefahr einer Rechtsgutverletzung ausgeht, nicht umgekehrt.

5. Dem Kläger steht weiterhin ein Anspruch auf anteiligen Ersatz seiner Aufwendungen in Form einer Unkostenpauschale für seine Abmahnung aus § 5 UKlaG iVm. § 13 Abs. 3 UWG in Höhe von 52,- € zu. Der Senat schätzt gemäß § 287 ZPO die bestrittene Höhe der Aufwendungen auf-

grund der von ihm und anderer Oberlandesgerichte entschiedenen Verfahren zum UKlaG (KG, Urteil vom 22.5.2024 - 23 UKI 1/24 - Rn.54; OLG Nürnberg, Urteil vom 28.11.2023 - 3 U 1166/23 - Rn.68). Danach ist ein Aufwand von 242,99 € netto/ 260,- € brutto nicht überhöht. Die Pauschale ist entsprechend dem Unterliegen des Klägers anteilig zu kürzen.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Abs. 1, § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

6. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 92 Abs. 1 S. 1, § 709 S. 1 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 II ZPO liegen nicht vor.

Richter am Kammergericht

Verkündet am 23.07.2025

JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 28.07.2025

. JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle